Bericht erstellt am: 11.04.2025

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Berliner Volksbank eG

Anschrift: Bundesallee 206, 10717 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	8
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	8
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	13
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	15
B5. Kommunikation der Ergebnisse	17
B6. Änderungen der Risikodisposition	18
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	19
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	19
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	21
D. Beschwerdeverfahren	22
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	22
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	26
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	28
E. Überprüfung des Risikomanagements	29

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Zuständigkeit zur Überwachung des Risikomanagements zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach LkSG lag im Berichtszeitraum durch Beschluss des Vorstandes bei der Zentralen Stelle LkSG. Die Funktion wird von Thomas Höfner übernommen. Er ist der Abteilung C-GW Compliance, Leiterin Anna Abramovic, stellvertretende Zentrale Stelle LkSG zugeordnet.

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Zentrale Stelle LkSG trägt dafür Sorge, dass die Geschäftsführung regelmäßig, aus gegebenem Anlass oder aufgrund von Erkenntnissen aus der Aufarbeitung identifizierter Risiken oder Verstößen, mindestens jedoch einmal jährlich, über ihre Arbeit informiert wird. Der Bericht der Zentralen Stelle LkSG ist in den jährlichen Compliance-Bericht integriert, der sowohl der gesamten Geschäftsleitung als auch dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt wird. Die konkrete Befassung erfolgte in der Vorstandssitzung vom 11.03.2025, sowie in der Sitzung des Prüfungs- und Risikoausschusses des Aufsichtsrates vom 31.03.2025.

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

https://www.berliner-volksbank.de/content/dam/f0120-0/webn/dokumente/wir-fuer-sie/nachhaltigkeit/lieferkettengesetz/lieferkettengesetz-grundsatzerklaerung.pdf

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

• Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung wurde im Dezember 2023 erstmalig auf der Internetseite der Berliner Volksbank eG veröffentlicht. Sie ist somit für alle Mitarbeiter und externen Personen bzw. Interessenten über diesen Weg frei zugänglich.

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Nach der erstmaligen Erstellung der Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferern, wurde die im Dezember 2023 veröffentlichte Grundsatzerklärung um die Erkenntnisse aus den Risikoanalysen ergänzt und mit Beschluss des Vorstandes vom 10.12.2024 auf der Internetseite der Berliner Volksbank eG veröffentlicht. Eine Änderung hinsichtlich der Risikosituation hat sich dabei nicht ergeben.

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Verantwortung für die Überwachung der implementierten Verfahren und Prozesse obliegt den jeweiligen Fachbereichen. Neben den Regelungen, welche konkret in die schriftlich fixierte Ordnung überführt wurden, um den Anforderungen aus dem LkSG gerecht zu werden, wurden einzelne Anforderungen auch in bestehende Fachinhalte und Prozesse integriert.

Vertragsabschlüsse werden sowohl zentral über das zVM -zentrales Vertragsmanagement- für den operativen Betriebsbedarf als auch dezentral durch fachverantwortliche Stellen durchgeführt.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Ausgangspunkt war – im Rahmen einer Projektstruktur– eine Analyse der bestehenden Regelungen und Prozesse der Berliner Volksbank eG, die auf die Anforderungen des LkSG hin überprüft und soweit erforderlich angepasst wurden.

Über Anweisungen ist die Strategie in die schriftlich fixierte Ordnung der Berliner Volksbank eG integriert. Die Anweisungen werden mindestens einmal im Jahr bzw. anlassbezogen aktualisiert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die Implementierung erfolgte im Rahmen einer fachbereichsübergreifenden Projektstruktur. Diese steuerte und koordinierte die Umsetzung des LkSG in der Bank und bestand aus Vertretern der Unternehmensfunktionen: Vorstandsstab, Betriebsorganisation, Verwaltung und Informationstechnologien, Compliance, Finanzen und Risikocontrolling. Zum 01.01.2024 ging die Verantwortlichkeit in den Bereich Compliance, konkret an die Zentrale Stelle LkSG, über.

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Durchführung der Risikoanalysen für den eigenen Geschäftsbereich erfolgte im Zeitraum von April bis September 2024. Die Risikoanalysen für die unmittelbaren Zulieferer wurden im Zeitraum von Januar bis Dezember 2024 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalysen für den eigenen Geschäftsbereich erfolgten auf Basis der Anforderungen aus dem LkSG und wurden sowohl für die Berliner Volksbank eG, als auch für die relevanten Tochterunternehmen erstellt. Die inhaltliche Verantwortung liegt bei den, durch die von den Regelungen betroffenen, Fachbereichen - Human Relations, Betriebsorganisation und Beteiligungsmanagement.

Die jeweiligen Risikoanalysen für die unmittelbaren Zulieferer sind in das Tool zum zentralen Vertragsmanagement integriert. Es wird systemseitig ein Fragebogen bereitgestellt, welcher eine Risikobewertung ermöglicht. Sofern bei der Ersteinschätzung relevante Risiken identifiziert werden, erfolgt die Beantwortung weiterer Fragen durch den Zulieferer und anschließend eine individuelle Einschätzung durch den Vertragsverantwortlichen. Die Risikoanalysen werden anlassbezogen oder aber mindestens jährlich aktualisiert.

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

• Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Da weder über das eingerichtete Beschwerdeverfahren noch aus anderen Quellen Erkenntnisse zu menschenrechtlichen oder umweltrechtlichen Verstößen bei unseren Zulieferern oder im eigenen Geschäftsbereich vorlagen, bestand keine Notwendigkeit eine anlassbezogene Risikoanalyse durchzuführen.

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Risiken wurden in hohe und niedrige Risiken eingeteilt und anschließend anhand der Maßnahmen zur Risikominimierung beurteilt und final eingeschätzt.

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

• Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Durch die Einhaltung der Gesetze und rechtlichen Verordnungen ist die Eintrittswahrscheinlichkeit hinsichtlich der o. g. Risiken gering. Die Berliner Volksbank eG hat geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung implementiert.

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

• Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Auf Basis der Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs wurde keine Notwendigkeit für eine Priorisierung gesehen.

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

• Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Berliner Volksbank eG bezieht ihre Waren und Dienstleistungen in der Regel regional oder im Europäischen Wirtschaftsraum, sodass auch die unmittelbaren Zulieferer auf die Einhaltung der Gesetze und rechtlichen Verordnungen zu achten haben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit hinsichtlich der identifizierten Risiken ist daher als gering einzuschätzen und dementsprechend war keine Priorisierung erforderlich.

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

• Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Andere Kategorien:

ausgewählt:

• Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Es wurden keine prioritären Risiken ermittelt. Das Einholen der vertraglichen Zusicherung ist in dem Sinne als generelle Präventionsmaßnahme bei definierten Zulieferern zu verstehen. Ferner gehört zu den generellen Vorgaben unter anderem die Auswahl regionaler Dienstleister. Darüber hinaus hat die Berliner Volksbank eG auch die Möglichkeit, eine Lieferantenrichtlinie zu vereinbaren. Diese ist geeignet, die Anforderungen des LkSG auch entlang der Lieferkette einhalten zu können.

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

• Bestätigt

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es gab keine Änderungen zu vorangegangenen Berichtszeiträumen, da die Berliner Volksbank eG erstmalig eine Risikoanalyse vorgenommen hat.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

• Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Zum einen kann dies durch das eingerichtete Beschwerdeverfahren, welches sowohl von internen als auch von externen Personen genutzt werden kann, geschehen und darüber hinaus durch die jährliche Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

• Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Zum einen kann dies durch das eingerichtete Beschwerdeverfahren, welches sowohl von internen als auch von externen Personen genutzt werden kann, geschehen. Darüber hinaus können o.a. Feststellungen durch die jährliche Risikoanalyse für die unmittelbaren Zulieferer und öffentlich zugängliche Informationen getroffen werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

• Nein

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

• Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das Beschwerdeverfahren wird in der Berliner Volksbank eG durch die unparteiische und zur Verschwiegenheit verpflichtete "Zentrale Stelle LkSG" betreut. Als Verfahrensweg für die meldende Person ist der Meldeweg in digitaler Textform per E-Mail oder per Schriftform vorgesehen. Eine Meldung kann auch anonym abgegeben werden.

Der Meldende erhält zeitnah eine Eingangsbestätigung, sofern eine entsprechende Kontaktmöglichkeit angegeben wurde. Die Beschwerde wird im Zuge der Erstbewertung dahingehend geprüft, ob sie in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens nach LkSG fällt. Sofern dies der Fall ist, erfolgt die Sachverhaltsklärung durch hierfür geeignete Personen, die unabhängig agieren und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Sollte sich bei der Erstbewertung herausstellen, dass der Sachverhalt nicht unter das Beschwerdeverfahren nach LkSG fällt, sondern es sich um eine sonstige Beschwerde handelt, wird die Beschwerde an die zuständige Fachabteilung zur Bearbeitung weitergeleitet. Der Meldende soll innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung Rückmeldung über den aktuellen Stand der Beschwerde erhalten sowie eine abschließende Information nach der vollständigen Bearbeitung.

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Informationen zur Erreichbarkeit
Optional: Beschreiben Sie.
-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

_

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

_

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

_

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.berliner-volksbank.de/content/dam/f0120-0/webn/dokumente/wir-fuer-sie/nachhaltigkeit/lieferkettengesetz/lieferkettengesetz-verfahrensordnungbeschwerdeverfahren.pdf

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Die Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren liegt bei der Zentralen Stelle LkSG. Die Funktion wird von Thomas Höfner übernommen. Er ist der Abteilung C-GW Compliance, Leiterin Anna Abramovic, stellvertretende Zentrale Stelle LkSG zugeordnet.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

• Bestätigt

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

• Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die gemäß §8 LkSG vorgesehene Wahrung der Vertraulichkeit der Identität ist Teil der schriftlich fixierten Ordnung und damit relevantes Anweisungswesen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Hinweisgebende werden durch Wahrung der Vertraulichkeit geschützt. Der Personenkreis, der Zugriff auf die Informationen hat, ist begrenzt und im Umgang mit vertraulichen Informationen geübt und geschult.

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

• Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Jeder Prozess wird mindestens jährlich überprüft und anlassbezogen angepasst. Es wurden keine prioritären Risiken ermittelt, welche die Überprüfung in kürzeren Abständen erforderlich gemacht hätten.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die implementierten Verfahren und Prozesse, inklusive des Beschwerdeverfahrens, stellen sicher, dass die Interessen der potenziell Betroffenen gewahrt werden. Sollte anlassbezogen oder im Rahmen der jährlichen Überprüfung ein Verbesserungspotenzial erkannt werden, werden entsprechende Anpassungen vorgenommen.